



Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeindeverbund (GV) Oberviechtacher und Schönseer Land

Stadt Oberviechtach, Stadt Schönsee, Gemeinde Stadlern, Gemeinde Teunz, Markt Winklarn, Landkreis Schwandorf

Anlage(n)

1 Übersichtskarte zur 4. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 20 000 mit 9 Anlagen

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss der Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg vom 12.07.2004 Nr. P/A – V 7533.2 - 595 festgestellte und mit Beschlüssen vom 19.01.2011, Nr. L/A1-V 7533.2-48, vom 14.02.2021 Nr. L/A1-V 7533-2-85 und vom 04.08.2022 Gz. L/A – V 7533-22399 geänderte Verfahrensgebiet GV Oberviechtacher und Schönseer Land wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 4. Änderungskarte zur Gebietskarte mit 9 Anlagen, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses sind, dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth

(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung GV Oberviechtacher und Schönseer Land Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, poststelle@ale-opf.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, datenschutz@ale-opf.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 39,9435 ha. Die Änderung des Verfahrensgebietes ist von ihren Auswirkungen her geringfügig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Gemeindeverbund Oberviechtacher und Schönseer Land hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da eine Bodenordnung an den auszuschaltenden Flurstücken nicht möglich ist und eine Bereitschaft der Betroffenen zur Mitwirkung nicht gegeben ist. Mithin sollen die Beschränkungen durch die Flurbereinigung für die Betroffenen schnellstmöglich entfallen.

Tirschenreuth, 29.07.2025

gez. Erik Bergner
Ltd. Baudirektor